

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „www.tt.com“ und „www.meinbezirk.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberinnen der „Tiroler Tageszeitung“ und der „Bezirksblätter NÖ“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

## HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller und Mag.<sup>a</sup> Duygu Özkan in seiner Sitzung am 18.10.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im **Verfahren gegen die New Media Online GmbH**, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck, **als Medieninhaberin von „tt.com“**, sowie **gegen die Bezirksblätter NÖ GmbH**, Porschestra. 23a, 3100 St. Pölten, **als Medieninhaberin von „meinbezirk.at“**, beide vertreten durch Knoflach, Kroker, Tonini & Partner Rechtsanwälte, Sillgasse 12 / IV, Stock, 6020 Innsbruck, wie folgt entschieden:

**Der Artikel „Stupa-Institut betont rechtmäßigen Baubescheid für Projekt am Wagram“**, erschienen am 05.08.2016 auf „www.tt.com“, **verstößt nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse. Das Verfahren gegen die New Media Online GmbH wird daher eingestellt.**

**Der Artikel „Drohung gegen Stupa-Chefin“**, erschienen am 10.08.2016 auf „www.meinbezirk.at/tulln“, **stellt einen geringfügigen Verstoß gegen den Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex dar.**

## BEGRÜNDUNG

Im Artikel auf „tt.com“ wird darüber berichtet, dass die „Aktion Rettet den Wagram“ durch den geplanten Bau eines Stupas – eines buddhistischen Friedensdenkmals – die Zerstörung von Natur befürchte. Eine Vertreterin des „Stupa-Instituts“ kommt im Artikel mehrfach zu Wort, zum Teil wird sie wörtlich zitiert. Sie betont, dass es eine Baubewilligung gebe und das Bauvorhaben intensiv geprüft worden sei. Die Umweltschutzgründe seien bloß vorgeschoben – hinter dem „respektlosen und verleumderischen“ Verhalten der „Aktion Rettet den Wagram“ stecken laut der Vertreterin des „Stupa-Instituts“ politische Interessengruppen, bewusste Fehlinformationen und Missachtung der Religionsfreiheit. Ähnliche Verhetzungen zu einem Stupa-Bau seien bereits mit einem rechtskräftigen Strafurteil geahndet worden. Durch den Bau würde niemand zu Schaden kommen, der Stupa solle im Einklang mit Flora und Fauna sein sowie ein harmonisches Miteinander jenseits von Weltanschauungen fördern, so die Vertreterin weiter.

Im Artikel auf „meinbezirk.at“ wird berichtet, dass die Vertreterin des „Stupa-Instituts“ die Drohung „Pass nur auf! Wir können dich ganz leicht vom Radl holen“ durch Mitglieder von „Aktion Rettet den Wagram“ angezeigt habe. Die Polizei sei wiederholt mit Rücksichtslosigkeiten der Mitstreiter der Aktion konfrontiert worden. Laut Reinhard Bimanshofer, Pressesprecher des Stupa-Instituts, sei die Morddrohung der neue Gipfel einer Vorgehensweise der „von blindem Hass getriebenen“ „Aktion Rettet den Wagram“.

Der Leser kritisiert, dass in den beiden Artikeln schwerwiegende Anschuldigungen verbreitet werden, ohne zu überprüfen, ob diese zutreffen. Die Aktion werde vom Pressesprecher des Stupa-Instituts mit unbewiesenen Behauptungen verleumdet.

### **Zum Artikel auf „www.tt.com“**

Die Medieninhaberin von „www.tt.com“ bringt in ihrer Stellungnahme vor, dass der Artikel auf einer APA-Meldung beruhe. Auf die Richtigkeit von APA-Meldungen dürfe man vertrauen. Außerdem habe sich das Medium die Aussagen der Stupa-Befürworter nicht zu eigen gemacht; die Aussagen seien unter Anführungszeichen gesetzt worden und klar zuordenbar. Die journalistische Sorgfalt sei eingehalten worden. Schließlich würden keine einzelnen Personen der Initiative „Rettet den Wagram“ angegriffen.

Dem Senat ist bekannt, dass es weitere Artikel in der TT zu dem Thema gab, in denen die Angelegenheit etwas umfangreicher dargestellt sowie die Gegenseite zu Wort gekommen ist.

Der Senat ist der Auffassung, dass es zwar wünschenswert gewesen wäre, auch im vorliegenden Beitrag die „Aktion Rettet den Wagram“ zu Wort kommen zu lassen. Für die Feststellung eines Ethikverstößes reicht dies jedoch im konkreten Fall nicht aus. Zum einen beruht der Artikel auf einer APA-Meldung. Das betroffene Medium trifft deshalb nicht derselbe Sorgfaltsmaßstab wie bei einer Geschichte, die in Eigenregie recherchiert wurde. Zum anderen sind die Zitate der Vertreter des

„Stupa-Instituts“ eindeutig als solche zu erkennen. Einige Aussagen sind in direkter Rede mit Anführungszeichen gebracht worden.

Wie gesagt ist dem Senat aus eigener Wahrnehmung bekannt, dass es in der „Tiroler Tageszeitung“ und auch auf „www.tt.com“ weitere Artikel zu dem Streit zwischen der „Stupa-Initiative“ und der „Aktion rettet den Wagram“ gegeben hat. In diesen Artikeln ist auch die Gegenseite, also die „Aktion Rettet den Wagram“, mehrfach befragt und zitiert worden. Insgesamt betrachtet bewertet der Senat die Berichterstattung über die Auseinandersetzung wegen des Stupa-Baus als ausgewogen.

**Der Senat stellt daher das Verfahren gegen die Medieninhaberin von „www.tt.com“ gemäß § 20 Abs 2 lit c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats ein.**

***Zum Artikel auf „www.meinbezirk.at/tulln“***

Die Medieninhaberin von „www.meinbezirk.at“ bringt in ihrer Stellungnahme vor, dass es sich beim kritisierten Beitrag nicht um einen redaktionellen Beitrag, sondern lediglich um die Wiedergabe einer Presseaussendung handle. Dies sei durch den Verweis „Presseaussendung vom Stupa-Institut“ klar ersichtlich. Bereits im Profil der zuständigen Redakteurin werde darauf verwiesen, dass unter ihrer Profilleite von „www.meinbezirk.at“ *„im Rahmen der redaktionellen Tätigkeit auch Presseaussendungen und Informationen von politischen Parteien, Vereinen und Institutionen aus der Region veröffentlicht werden. Diese werden mit dem Kürzel (red.) gekennzeichnet“*. Dieses Kürzel deute darauf hin, dass es sich bei diesem Artikel um keinen journalistischen Beitrag handle. In ihrem Profil weise die Redakteurin auch noch darauf hin, dass redaktionelle Beiträge mit der Abkürzung des Namens der Autorin ausgewiesen würden.

Vor diesem Hintergrund sei für jeden erkennbar und leicht ersichtlich, dass hier kein redaktioneller Beitrag vorliege. Der Ehrenkodex könne nicht zur Anwendung gelangen, weil die wiedergegebene Presseaussendung kein redaktioneller Beitrag sei.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Verweis „Presseaussendung vom Stupa-Institut“ lediglich eine Zwischenüberschrift ist. Die eigentliche Überschrift des Beitrags lautet: „Drohung gegen Stupa-Chefin“. Der Senat teilt die Auffassung der Medieninhaberin von „www.meinbezirk.at“ nicht, dass es im vorliegenden Fall für die Leserinnen und Leser klar erkennbar sei, dass es sich bei dem Beitrag um eine Presseaussendung handle. Nach Meinung des Senats entsteht vielmehr der Eindruck, dass es eine Presseaussendung des Stupa-Instituts gibt, die die Journalistin in einem Artikel redaktionell verarbeitet habe.

Für diese Interpretation spricht laut Senat auch das Kürzel „(red)“ am Ende des Beitrags. Dieses Kürzel wird in der Zeitungsbranche für die Kennzeichnung von Artikeln verwendet, die die Redaktion eigenständig recherchiert hat. Die Journalistin hat zwar die Bedeutung dieser Kennzeichnung in ihrer Profilbeschreibung erklärt. Das allein reicht jedoch nicht aus. Der Senat ist der Meinung, dass nur sehr wenige Leser die Erklärung in der Profilbeschreibung abrufen, bevor sie einen Beitrag lesen.

Der konkrete Beitrag ist nach Ansicht des Senats vom Erscheinungsbild her wie ein redaktioneller Beitrag auf „www.meinbezirk.at“ aufbereitet und inhaltlich wie eine reißerische Geschichte gestaltet,

in der strafrechtliche Vorwürfe gegen die „Aktion Rettet den Wagram“ erhoben werden, ohne dass die betroffene „Aktion“ dazu befragt wurde.

Für die Zukunft empfiehlt es sich, Presseaussendungen besser als solche zu kennzeichnen und die Abkürzung „(red)“ nicht in diesem Zusammenhang zu verwenden.

Der Senat erkennt in der Vorgangsweise der Redakteurin keine böse Absicht – er geht davon aus, dass die Redakteurin tatsächlich nur die Presseaussendung veröffentlichen wollte und dies aus Unachtsamkeit unzureichend gekennzeichnet hat. Aus diesem Grund liegt nach Ansicht des Senats hier bloß ein geringfügiger Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex vor (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten).

**Im Verfahren gegen die Bezirksblätter NÖ GmbH wird dieser geringfügige Verstoß** gegen den Ehrenkodex somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt und ein **Hinweis ausgesprochen**.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die **Bezirksblätter NÖ GmbH** auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
18.10.2016